

BGer 1C_572/2017 vom 1. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_572_2017

FR: TF 1C_572/2017 du 1 décembre 2017

IT: TF 1C_572/2017 del 1 dicembre 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1C_572/2017

Urteil vom 1. Dezember 2017

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, Präsident,

Gerichtsschreiber Dold.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt Anto Bevanda,

gegen

Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung, Bundesrain 20, 3003 Bern.

Gegenstand

Auslieferung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, vom 5. Oktober 2017 (RR.2017.163 [B-17-1317-1 ALB]).

In Erwägung,

dass Deutschland die Schweiz mit Schreiben vom 10. März 2017 um Auslieferung von A._____ zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten wegen Betäubungsmittelhandel und Betrug ersuchte;

dass das Bundesamt für Justiz die Auslieferung mit Entscheid vom 22. Mai 2017 bewilligte;

dass das Bundesstrafgericht eine von A._____ gegen den Auslieferungsentscheid erhobene Beschwerde mit Entscheid vom 5. Oktober 2017 abwies;

dass Rechtsanwalt Anto Bevanda mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 im Namen von A._____ Beschwerde ans Bundesgericht erhoben hat, ohne eine Vollmacht einzureichen;

dass die Schreiben des Bundesgerichts an den Beschwerdeführer mit der Aufforderung, bis am 6. November 2017 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- zu leisten und eine Vollmacht einzureichen, von diesem trotz postalischer Abholungseinladung nicht entgegengenommen wurden;

dass das Bundesgericht mit Verfügungen vom 9. November 2017 dem Beschwerdeführer in direkt an Rechtsanwalt Anto Bevanda gerichteten Schreiben eine weitere Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses und zur Einreichung einer Vollmacht bis am 20. November 2017 setzte und auf die Nichtbeachtung der Rechtsschrift im Unterlassungsfall hinwies;

dass innert Frist kein Kostenvorschuss geleistet und keine Vollmacht eingereicht wurde, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss und in Anwendung von Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist;

dass auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 BGG);

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung, und dem Bundesstrafgericht, Beschwerdekammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 1. Dezember 2017

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Dold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.